

**Alzheimer Gesellschaft Niedersachsen e.V.
- Selbsthilfe Demenz -**

Landesverband der Deutschen Alzheimer Gesellschaft
Osterstraße 27 • 30159 Hannover
Tel. 0511 - 49 53 97 69 • E-Mail: info@alzheimer-niedersachsen.de
www.alzheimer-niedersachsen.de



Alzheimer Gesellschaft Niedersachsen e. V. • Osterstraße 27 • 30159 Hannover

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG)
Verbandsbeteiligung gemäß § 31 GGO**

Sehr geehrter Herr Kirchberg,

gerne nehmen wir als Alzheimer Gesellschaft Niedersachsen e.V. – Selbsthilfe Demenz die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen der Verbandsbeteiligung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) wahr.

Wir begrüßen die geplanten Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen, die unter anderem auf Anregungen aus der Praxis im Rahmen der Evaluation des Gesetzes zurückgehen. Gleichzeitig möchten wir mit Blick auf Menschen mit Demenz sowie ihre An- und Zugehörigen auf folgende Aspekte eingehen und um deren Berücksichtigung bitten.

Die Lebenssituationen von Menschen mit Demenz sind sehr unterschiedlich. Dies gilt ebenso für ihre individuellen Bedürfnisse und Anforderungen an das Wohnen. Als Interessenvertretung setzen wir uns daher für ein vielfältiges Angebot unterschiedlicher Wohnformen ein, das den individuellen Lebenslagen und Bedarfen von Menschen mit Demenz gerecht wird. Auch für Menschen mit Demenz muss ein ihren Bedürfnissen entsprechendes selbstbestimmtes Leben durch das NuWG unterstützt und gefördert werden. Dabei dürfen weitergehende Schutzregelungen das selbstbestimmte Wohnen und Leben nicht einschränken, indem es faktisch mit stationären Einrichtungen gleichgestellt wird. Das bedeutet konkret, Menschen mit Demenz benötigen Schutzregelungen. Diese dürfen aber nicht zu einer pauschalen Fremdbestimmung oder zu einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand führen.

Die geplante Erweiterung der Regelungen zur Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen bewerten wir ausdrücklich positiv. Sie eröffnet die Möglichkeit, innovative Wohnkonzepte zu entwickeln und weiterzuentwickeln, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz und ihrer An- und Zugehörigen zugeschnitten sind.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 1 NuWG - Zweck des Gesetzes Absatz 1

Die vorgesehene Aufnahme selbstbestimmter Wohnformen wird hinsichtlich des Schutzinteresses für unter anderem Menschen mit Demenz begrüßt. Jedoch darf es nicht zu einer pauschalen Gleichstellung von selbstbestimmten Wohnformen mit stationären Einrichtungen in der Behandlung kommen. Vielmehr sollte die staatliche Aufsicht die Selbstbestimmung unterstützen.



Niedersachsen

Hausanschrift
Osterstraße 27
30159 Hannover

Telefon
(0511)
49 53 97 69

E-Mail
info@alzheimer-niedersachsen.de

Bankverbindung
SozialBank AG
IBAN: DE32 3702 0500 0008 4145 00

Mitglied in der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V. und



§ 2 NuWG - Geltungsbereich Absätze 1, 7 und 8

Die Formulierung im Absatz 1, dass dieses Gesetz für selbstbestimmte Wohnformen für pflegebedürftige Menschen nur greift, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, wird unter der Prämisse unserer Ausführungen zu § 1 unterstützt.

Gleiches gilt für die Konkretisierungen der selbstbestimmten Wohnformen nach Absatz 7.

Darüber hinaus unterstützen wir die geplante Abschaffung der wiederkehrenden Prüfungen in Tagespflegeeinrichtungen nach Absatz 8.

§ 5 NuWG - Anforderungen an den Betrieb eines Heims Absatz 2 Satz 3.

In Bezug auf die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung sowie die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gemeinschaft regen wir an, neben den Menschen mit Behinderungen insbesondere auch Menschen mit Demenz als Personenkreis aufzunehmen. Dies würde den besonderen Erfordernissen dieses Personenkreises entsprechen, und der Tatsache gerecht werden, dass ein Großteil der Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen und anderen unterstützenden Wohnformen demenzielle Erkrankungen aufweist. Menschen mit Demenz benötigen unterstützende Kommunikation, Strukturen und die Einbeziehung der An- und Zugehörigen beziehungsweise Vertretungen und sind daher eine Personengruppe, die eine eigenständige Erwähnung benötigt.

§ 7 NuWG - Anzeigepflichten Absatz 1 Satz 4 und Absatz 8

Die vorgesehenen Anzeige- und Formpflichten für selbstbestimmte Wohnformen pflegebedürftiger Menschen sind unseres Erachtens nicht zielführend und können entfallen. Sie werden eher einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzeugen und damit zu weiteren Hemmnissen für Innovation und differenzierte Wohnkonzepte führen. Mit der Anzeige wird eine behördliche Prüfung eröffnet, die die Gefahr mit sich bringt, dass die Heimaufsicht eine Wohnform anders einordnet als die Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise die Vertretungen.

Anstelle der angestrebten selbstbestimmten Wohn- und Lebensgestaltung müssen die Bewohnerinnen und Bewohner sich gegebenenfalls weitreichenden organisatorischen und personelle Anforderungen unterwerfen, die den Vorgaben von vollstationären Einrichtungen folgen. Berechtigte Schutzinteressen z.B. in der pflegerischen Versorgung werden bereits heute durch umfassende Qualitätsprüfungen ambulanter Pflegeanbieter gewährleistet.

Falls die Anzeigepflicht bestehen bleibt, sollte sie auf wenige und einheitliche Angaben beschränkt werden. Es sollten keine zusätzlichen Nachweise der Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise Vertretungen erforderlich sein.

In diesem Sinne kann auch der Absatz 8 entfallen, da zudem unklar ist, wer die vertretungsberechtigte Person dieser selbstbestimmten Wohnform wäre.

§ 16 NuWG – Befreiungen

Wir bewerten die Befreiungen grundsätzlich positiv, da dadurch neue Wohnformen erprobt werden können. Besonders für Menschen mit Demenz und ihre An- und Zugehörigen stellt das einen Vorteil dar. Sie dürfen jedoch nicht durch heimrechtliche Vorgaben behindert werden und sollen unbürokratisch und innovationsfreundlich ausgekleidet werden.

§ 20 NuWG – Übergangsregelung

Im Sinne unserer Ausführungen zu § 7 kann der § 20 ebenfalls entfallen. Sollte die Anzeigepflicht nicht gestrichen werden, sollte ein Bestandsschutz zu bereits bestehenden Wohnformen im Gesetz verankert werden.

Für Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Konstantin Lekkos

- Vorsitzender -



Niedersachsen

Hausanschrift

Osterstraße 27
30159 Hannover

Telefon

(0511)
49 53 97 69

E-Mail

info@alzheimer-niedersachsen.de

Bankverbindung

SozialBank AG
IBAN: DE32 3702 0500 0008 4145 00

Mitglied in der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V. und

Mitgliedsorganisation im
 **DER PARITÄTISCHE**
Niedersachsen